



Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rhld.-Pf. · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

LANDESBETRIEB
STRASSEN UND
VERKEHR
RHEINLAND-PFALZ

An Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
II/2 -ZA/105g-

Ihr Ansprechpartner:
Heribert Müssenich

Durchwahl:
(02 61) 30 29-1220
E-Mail:
Heribert.Muessenich
@lsv.rlp.de

Datum:
11. Juli 2005

Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen

Anlg.: - ARS.: 5/2005 vom 16.06.2005 – S 17/38.56.00/7 VA 05

Als Anlage übersenden wir Ihnen das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2005 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Kenntnis.

In dem Rundschreiben werden die Kriterien für die Wahl der Bewertung der Bauweisen SMA gegenüber GA oder Beton einer Maßnahme mit getrennten Richtungsfahrbahnen angegeben.

Demnach ist bei Einhaltung der angegebenen Kriterien die Gleichwertigkeit einer Deckschicht aus Splittmastixasphalt gegenüber Gussasphalt oder Beton dann gleichwertig, wenn die Wertungssumme des Angebotes mit SMA mindestens einen Betrag von 1,80 € (netto) mal der Fläche der einzubauenden Fläche niedriger liegt. Die zu vergleichenden Wertungssummen müssen stets die gesamte ausgeschriebene Leistung enthalten.

Zur einheitlichen Handhabung im Geschäftsbereich des LSV bitten wir Sie, die Regelungen auch auf Landes- und Kreisstraßenbau bei der Wertung anzuwenden.

Im Auftrag


(Heribert Müssenich)

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (02 61) 30 29-0
Fax: (02 61) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lsv.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Horst Oltersdorf
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage

RheinlandPfalz


Verteiler:

Regionale Landesbetriebe Straßen und Verkehr:

Bad Kreuznach, Cochem, Diez, Gerolstein, Kaiserslautern,
Kaiserslautern/Dahn-Bad Bergzabern, Koblenz, Speyer, Trier, Worms

Autobahnamt Montabaur

Baustoffprüfstelle Bingen

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1660
56118 Bad Ems	PF	1153	56108 Lahnstein	PF	2180
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W.	PF	100962
55387 Bingen	PF	1751	56510 Neuwied	PF	2060
67210 Frankenthal	PF	2023	66933 Pirmasens	PF	2763
67446 Haßloch	PF	1263	67100 Schifferstadt	PF	1264
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	67329 Speyer	PF	1908
			66468 Zweibrücken	PF	1853

Nachrichtlich:

kreisfreie Städte:

56013 Koblenz	67623 Kaiserslautern
54216 Trier	55017 Mainz
67012 Ludwigshafen	67510 Worms

Nachrichtlich

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269
55022 Mainz

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. Juli 2005, AZ 8702 – 10.00- 2597/2005 zur gefl. Kts.

Bundesministerium für Verkehr
Bau- und Wohnungswesen
- Referat S 17 -
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

Unter Bezug auf Ihr ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 S 17/38.56.00/7 Va 05 zur Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 1769
67327 Speyer

Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Außenstelle Koblenz
Postfach 20 14 38
56014 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund
Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Postfach 32 69 - 55022 Mainz

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 Koblenz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz

26. JULI 2005

Tgb.Nr.: Anl.: 111

Geschäftszeichen
8702-10.00-2597/2005

Ansprechpartner(in)/E-Mail
Hendrik Beuke
hendrik.beuke@mwwlvw.rlp.de

Telefon/Fax
(0 61 31) 16-52 34
(0 61 31) 16-40 44

Datum
31. Juli 2005

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2005

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
16.3: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Anwendung der Vertragsbestimmungen

Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 16.06.2005,
S 17/38.56.00/7 Va 05

Anlage(n): Schreiben des BMVBW vom 16.06.2005

Als Anlage sende ich Ihnen das o. a. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2005 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die Angaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bitte ich entsprechend zu beachten. Des Weiteren bitte ich, gemäß den Empfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die Regelungen aus Gründen der einheitlichen Handhabung auch in Ihrem übrigen Geschäftsbereich einzuführen und dem Bundesverkehrsministerium sowie mir einen Abdruck hiervon unter Bezugnahme auf das heutige Schreiben zuzuleiten.

Im Auftrag


Ulrich Neuroth



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5170
FAX 0228 300-807 5170
E-MAIL ref-s17@bmvbw.bund.de
INTERNET www.bmvbw.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2005
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
16.3: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Anwendung der Vergabebestimmungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau
von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen**

BEZUG Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
1) Nr. 5/1996 vom 18.1.1996 - StB 26/38.56.00/3 Va 96
2) Nr. 35/1998 vom 10.9.1998 - StB 26/38.56.00/30 Va 98
3) Nr. 34/2001 vom 25.09.2001 - StB 26/38.56.10-30/46 Va 01
4) Nr. 14/1991 vom 25. April 1991 - StB 11/26/14.86.22-01/27 Va 91
5) Nr. 15/2003 vom 13.03.2003 - S 12/70.10.00-01/10 Va 03
6) Nr. 15/2001 vom 19.03.2001 - StB 26/38.56.05-10/9 Va 2001
7) Nr. 16/2001 vom 19.03.2001 - StB 26/38.56.05-15/11 Va 01

AZ S 17/38.56.00/7 Va 05
DATUM Bonn, 16.06.2005



Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/1996 und Nr. 35/1998 (Bezug (1) und (2)) habe ich die Kriterien und Regeln für die Wertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes des Arbeitsausschusses 9.11 „Wirtschaftlichkeitsfragen der Straßenbefestigung“ der FGSV sowie mit der Bauwirtschaft durchgeführter Abstimmungen bitte ich folgende Regelungen für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten:

Nachhaltigen Bauweisen für die Befestigung des Oberbaus mit Asphalt- oder Betondecken wird weiterhin besondere Bedeutung beigemessen.

Zur Sicherstellung des Wettbewerbes der unterschiedlichen standardisierten Oberbauweisen der RStO 01 (Bezug (3)) ist darauf zu verzichten, im Planfeststellungsverfahren Festlegungen zur Art der Straßenbefestigungen zu treffen. Im Rahmen der Planfeststellung ist bauweisenunabhängig die Bauklasse und nur in den durch Gesetz festgelegten Fällen in Bezug auf Lärmschutz der in Ansatz gebrachte Korrekturbeiwert anzugeben. Die bautechnischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzniveaus sind Sache des Auftraggebers.

Bei Auswahl und Bau von Straßenbefestigungen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- In den RStO sind die Bauweisen einer Bauklasse hinsichtlich ihres strukturellen Verhaltens nach dem Grundsatz technischer Gleichwertigkeit festgelegt. Besonderen Beanspruchungen der Verkehrsflächen ist bei der Wahl der Bauweisen Rechnung zu tragen.

Die Betonbauweise „direkter Verbund mit der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln“ ist nicht gleichwertig zu selbiger Bauweise mit Vlieslage.

- Der Wettbewerb muss dadurch erhalten bleiben, dass neben der gewählten Bauweise auch Nebenangebote in anderen Bauweisen zugelassen werden, wobei die Mindestbedingungen für eine andere Bauweise in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben sind (z. B. Art der Decke aus Asphalt oder Beton, besondere Hinweise zur Zusammensetzung und Ausführung).



SEITE 3 VON 5

- Auf Grund örtlicher Gegebenheiten, z. B. Untergrundverhältnisse, Baubetriebsphasen und -termine, Lärmschutz (siehe ARS Nr. 14/1991 (Bezug (4)), exponierte Lage gegenüber Sonneneinstrahlung, kann die Beschränkung auf eine Bauweise angezeigt sein; dies sollte ggf. in der Baubeschreibung erläutert werden.

Auf den Ausschluss von Nebenangeboten ist im Vordruck HVA B-StB Aufforderung 2 des HVA B-StB (Bezug (5)) hinzuweisen. Die Notwendigkeit für den Ausschluss bzw. die Eingrenzung ist im Vergabevermerk zu begründen.

Mit den folgenden Regelungen soll auf hoch belasteten Bundesfernstraßen die Wertung der unterschiedlichen Bauweisen für Auftraggeber und Auftragnehmer transparent gemacht und den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen werden.

Für die Ausschreibung von Fahrbahndecken der Bauklassen SV und I ist daher unter Beachtung der ZTV Asphalt-StB 01 (Bezug (6)) und der ZTV Beton-StB 01 (Bezug (7)) für den Neubau sowie für Erneuerungsmaßnahmen auf Bundesfernstraßen folgendes zu beachten:

Fall A: Außergewöhnliche Verkehrsbelastung

($B \geq 70$ Mio. bei 2-streifiger bzw. $B \geq 85$ Mio. bei 3-streifiger Richtungsfahrbahn;

B = bemessungsrelevante Beanspruchung einer Richtungsfahrbahn in Mio. äquivalente 10-t-Achsübergänge gemäß den RStO 01).

Bei Verkehrsbelastungen mit $B \geq 70$ Mio. bei 2-streifigen und bei $B \geq 85$ Mio. bei 3-streifigen Richtungsfahrbahnen ist nur eine Oberbauweise mit einer Fahrbahndecke aus Beton oder aus Asphalt mit einer Deckschicht aus Gussasphalt vorzusehen. Nebenangebote mit der jeweils anderen Bauweise sind zuzulassen.

Bei Deckschichten aus Splittmastixasphalt (SMA) ist insbesondere bei außergewöhnlichen Verkehrsbelastungen der Nachweis der Gleichwertigkeit noch nicht erbracht. Deckschichten aus SMA können in Ausnahmefällen vorgesehen bzw. als Nebenangebot zugelassen werden, wenn langjährig gute Erfahrungen auf Strecken mit vergleichbarer Belastung vorliegen. Die



Mindestbedingungen für den Nachweis der Gleichwertigkeit sind von der Vergabestelle im Vordruck HVA B-StB Aufforderung 2 des HVA B-StB (Bezug (5)) anzugeben. Der Bieter hat den Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Abgabe des Angebotes vorzulegen. Die Wertung der Nebenangebote ist dann nach Fall B vorzunehmen.

Fall B: Hohe Verkehrsbelastung

(10 Mio. < B < 70 Mio. bei 2-streifiger Richtungsfahrbahn bzw.

10 Mio. < B < 85 Mio. bei 3-streifiger Richtungsfahrbahn;

B = bemessungsrelevante Beanspruchung einer Richtungsfahrbahn in Mio. äquivalente 10-t-Achsübergänge gemäß den RStO 01).

Für die Wahl der Bauweisen gelten die RStO 01.

Bei der Wertung der Asphaltbauweise mit einer Deckschicht aus Splittmastixasphalt wird vereinfachend davon ausgegangen, dass die Bauweise mit einer Deckschicht aus Splittmastixasphalt gegenüber Bauweisen mit Betondecken und mit Deckschichten aus Gussasphalt bei einer Nachhaltigkeitsbetrachtung zusätzliche Erhaltungsaufwendungen zur Beseitigung von Verformungen und mangelnder Griffigkeit bedarf. Derartige Erhaltungsarbeiten können als Deckenarbeiten über die gesamte Fahrbahn oder als Arbeiten am Schwerlast-Fahrstreifen auftreten.

Wertung:

Eine Asphaltbauweise mit einer Deckschicht aus Splittmastixasphalt (SMA) ist dann wirtschaftlich gleichwertig, wenn die Wertungssumme des Angebots mit SMA mindestens einen Betrag von 1,80 € (netto) pro m² mal der Fläche der einzubauenden SMA-Deckschicht unter der Wertungssumme eines Vergleichsangebots in Beton- oder Gussasphaltbauweise liegt. Die zu vergleichenden Wertungssummen müssen stets die gesamte ausgeschriebene Leistung enthalten.



SEITE 5 VON 5

Die vorliegenden Wertungsregelungen sind bei ausschließlicher Erneuerung des Standstreifens bzw. bei sonstigen Verkehrsflächen nicht anzuwenden. Sie gelten ebenfalls nicht, sofern die ZTV Funktion-StB 01 vereinbart sind.

Bei einschlägigen Bauvorhaben bitte ich im Vordruck HVA B-StB Aufforderung 2 des HVA B-StB (Bezug (5)) auf die Anwendung dieses ARS hinzuweisen.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/1996 und Nr. 35/1998 (Bezug (1) und (2)) werden hiermit aufgehoben.

Ich bitte, das Gebrauchsverhalten der unterschiedlichen Bauweisen in Ihrem Zuständigkeitsbereich sorgfältig zu beobachten, zu dokumentieren und mir regelmäßig bei den Dienstbesprechungen im Rahmen des Bund/Ländererfahrungsaustausches zur Straßenbautechnik über Ihre Erfahrungen zu berichten. Mit dem Vorliegen weiterer Erkenntnisse über die Bewährung der Bauweisen bzw. ihrer Weiterentwicklung werde ich die Regelungen dieses ARS aktualisieren.

Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, den Inhalt dieses ARS auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Im Auftrag
Wolfgang Hahn



Beglaubigt:


Angestellte